

Geleitwort des Bundespräsidenten a. D.

Im Jahr 2018 feierte Österreich den hundertsten Jahrestag der Ausrufung der Republik. Dieses Ereignis fand vor dem Hintergrund des Endes des Ersten Weltkrieges und des Zerfalls eines jahrhundertealten Großreiches statt. Die Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich, die zum ersten Mal am 21. Oktober 1918 zusammentrat und am 30. Oktober 1918 eine erste provisorische Verfassung beschlossen hatte, beanspruchte die „Gebietshoheit über das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrate vertretenen Königreichen und Länder“,¹ erhob darüber hinaus aber auch Ansprüche auf gewisse Sprachinseln im geschlossenen Siedlungsgebiet der Tschechen und auf Deutsch-Westungarn, das spätere Burgenland. Diese Ansprüche konkurrierten mit jenen der Tschechoslowakei, Ungarns, Italiens und des SHS-Staates; erst der Vertrag von Saint Germain-en-Laye brachte eine Festlegung von Österreichs Grenzen, an der später nur mehr geringfügige Veränderungen vorgenommen wurden (siehe z.B. Burgenland).

Dieser Vertrag war – neben jenen von Versailles, Trianon, Neuilly-sur-Seine und Sèvres – einer der sog. Pariser Vororteverträge, mit denen die Siegermächte des Ersten Weltkrieges der Welt eine neue Ordnung gaben. Er wurde im Namen der Republik Österreich am 10. September 1919 von Staatskanzler Dr. Karl Renner im „Steinzeitsaal“ des Schlosses zu Saint Germain unter Protest unterzeichnet und regelte außer der Grenzfrage noch eine Fülle weiterer völkerrechtlicher Probleme. Diese reichten vom Verbot eines „Anschlusses“ an das Deutsche Reich über den Verzicht auf eine Luftwaffe bis hin zur Liquidation der Österreichisch-Ungarischen Bank. Die Frage von Reparationen wurde ebenso geregelt wie diverse Ansprüche auf bedeutende Kunstgüter. Der Abschnitt V des III. Teiles des Vertrages, der den in Österreich lebenden Minderheiten gewisse Rechte zusichert, wurde gemäß Artikel 149 Bundes-Verfassungsgesetz zu einem Bestandteil der Bundesverfassung erklärt. Und das Anschlussverbot ist auch noch im Artikel IV des Staatsvertrages von Wien vom 15. Mai 1955 enthalten. Hervorzuheben ist schließlich, dass der Vertrag von Saint Germain – sowie die in dieser Hinsicht gleichlautenden übrigen Pariser Vororteverträge – die Rechtsgrundlage für den Völkerbund und die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) bildete. Ersterer wurde 1946, also nach Gründung der Vereinten Nationen, aufgelöst, letztere existiert noch heute.

¹ StGBI. 40/1918.

So sind denn auch einige andere Bestimmungen des Vertrages von Saint Germain in den vergangenen hundert Jahren gegenstandslos geworden oder es wurde ihnen durch nachfolgende Verträge materiell derogiert. Viele jedoch haben bis heute ihre praktische Bedeutung beibehalten worden, zumal der Vertrag bis heute niemals formell außer Kraft gesetzt wurde, sondern nach wie vor zum Rechtsbestand der Republik Österreich zählt.

Die Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) hat es, gemeinsam mit den rechtshistorischen Instituten der Universitäten Graz, Linz und Wien, in einem FWF-Projekt unternommen, den juristischen bzw. rechtshistorischen Gehalt des Vertrages von Saint Germain zu untersuchen. Gemeinsam mit dem Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung der ÖAW sowie mit der Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung der Universität Wien organisierte die genannte Kommission darüber hinaus vom 27.–29. September 2018 eine Tagung, bei der der Vertrag in den Kontext der europäischen Nachkriegsordnung gestellt wurde. Dabei erfuhren die Organisatoren auch Unterstützung durch den Beirat des Bundeskanzleramtes für das Gedenk- und Erinnerungsjahr 2018.

Der vorliegende Tagungsband enthält achtzehn Referate von Autorinnen und Autoren aus Österreich, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kanada und Ungarn, die sich zum Teil mit der Bedeutung der Pariser Vororteverträge für die einzelnen Staaten, zum Teil mit übergreifenden Problemen beschäftigen. Den Herausgeberinnen und Herausgebern wie auch den Autorinnen und Autoren sei für ihren wichtigen Beitrag zum Gedenk- und Erinnerungsjahr gedankt. Gerne wünsche ich dieser Publikation eine gute Aufnahme in der Öffentlichkeit.

Wien, 1. Mai 2019

Univ.-Prof. Dr. Heinz FISCHER
Bundespräsident 2004 bis 2016